

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 61 2104/5-II/11/94

DVR: 0000078  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telex 111688  
 Telefax 513 99 93

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl Renner Ring 3  
 1010 Wien

Sachbearbeiter:  
 Mag. Sturmlechner  
 Telefon:  
 51 433 / 1168 DW

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 37 -GE/19
Datum: 11. MAI 1994
Verteilt 13. Mai 1994

*h. Wosar*

Betr: Entwurf einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 15. April 1994, GZ 141.310/1-I/11/94, und übermittelt in der Anlage 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum ggstdl. Vereinbarungs-Entwurf.

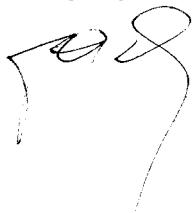
Beilagen.

5. Mai 1994

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Matzinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 61 2104/5-II/11/94

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
Mag. Sturmlechner  
Telefon:  
51 433 / 1168 DW

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**Betr:** Entwurf einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf das do. Schreiben vom 15. April 1994, GZ 141.310/1-I/11/94, und nimmt zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen wie folgt Stellung:

Eine abschließende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf bzw. zum angekündigten Gesetzentwurf wird erst dann möglich sein, wenn der Entwurf um erläuternde Bemerkungen, die eine nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieser rechtsetzenden Maßnahme samt Bedeckungsvorschlag gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes enthalten, ergänzt wird.

In die Kostenüberlegungen wären neben der Vermehrung von Ausbildungseinrichtungen (Bildungsstätten für Kindergartenpädagogik) im Hinblick auf § 95 Abs. 2 SchOG auch zusätzliche, gemäß Art. 14 Abs. 6 letzter Satz iVm Abs. 5 lit. a B-VG vom Bund zu errichtende und zu erhaltende Übungskindergärten und weiters auch die im Bundesbereich bereits geschaffenen und noch geplanten Einrichtungen zur Kinderbetreuung (etwa die Betriebskindergärten im Bereich des Regierungsgebäudes und im Nahbereich Ballhausplatz und die Förderung zweisprachiger Kindergärten in Kärnten) miteinzubeziehen. Da Angelegenheiten des Kindergarten- und des Hortwesens gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung Landessache sind, sollte auch eindeutig

klargestellt werden, welche Aufgaben vom Bund in dieser Angelegenheit übernommen werden und welche Ressorts davon konkret betroffen sein sollen.

Zu der im Anschreiben auf Seite 3 letzter Satz angekündigten bundesrechtlichen Regelung für den Fall, daß eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung nicht zustande kommt, ist festzustellen, daß eine solche Maßnahme nicht mit einer Entlassung der Länder aus ihrer finanziellen Verantwortung für diesen Kompetenzbereich verbunden sein kann.

Weiters wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Gemäß Art. 2 sollen als Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Vereinbarung alle Einrichtungen zählen, die die Tagesbetreuung von Kindern durch fachlich geeignete Personen bis zum Schuleintritt übernehmen. Dies sollen neben Kindergärten und -krippen auch Tagesmütter und -väter sowie Kinderbetreuungsgruppen sein. Der Begriff der "fachlichen Eignung" bedürfte einer näheren Determinierung, wobei sich in jedem Fall das Problem des Nachweises bei den Tagesmüttern und den Kinderbetreuungsgruppen stellen dürfte. Ohne nähere Bestimmung, worin die fachliche Eignung zu bestehen hätte, erscheint die Bestimmung in dieser Form unvollziehbar.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 letzter Satz sind die von den Kinderbetreuungsgruppen und den Tagesmüttern angebotenen Betreuungsplätze in den Versorgungsquoten entsprechend zu berücksichtigen. Da diese Einrichtung in der Regel nicht offiziell erfaßt sind, müßte hier ebenfalls geregelt werden, wie der Nachweis durch diese Einrichtungen geführt werden soll und kann. Denkbar wäre etwa die Führung von Listen über diese Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Länder, in die nur aufgenommen werden kann, wer einerseits die fachliche Eignung und andererseits möglicherweise ein Mindestmaß an arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung nachweisen kann.

Kopien dieser Stellungnahme ergehen in 25facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates.

5. Mai 1994

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Matzinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

